

# **Stadt Radeberg Landkreis Dresden**

## **Satzung der Stadt Radeberg, Landkreis Dresden, zum Schutz des Wappens der Stadt Radeberg (Wappensatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 6 der Sächs. Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SGVBl. S. 301) hat der Rat (Stadtverordnetenversammlung/Gemeinderat) der Stadt Radeberg am 18.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

- (1) Die Stadt Radeberg hat das Recht, ein ihr im Jahre 1507 von Herzog Georg dem Bärtigen von Sachsen verliehenes und nachfolgend beschriebenes Stadtwappen zu führen.
- (2) Wappenkurzbeschreibung (Blasonierung):
- (3) In Gold auf einem halben zwölfspeichigem roten Rad ein nach rechts schreitender blauer Löwe mit roter Zunge und Bewehrung, durchstoßen von einem silbernen Schwert mit schwarzem Griff, das bis zur Radnabe hindurchgeht.

### **§2**

Die Führung und der Gebrauch des Wappens der Stadt Radeberg bleibt grundsätzlich dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung/Gemeinderates, bzw. der Erlaubnis durch den Bürgermeister vorbehalten. Seine Verwendung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung/Gemeinderates. Verboten ist die Darstellung eines solchen Wappens oder Wappenbildes, welches zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

### §3

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann erteilt werden:
  - a) den öffentlichen Einrichtungen der Stadt Radeberg durch die Stadtverordnetenversammlung,
  - b) für Vereinsfahnen und Banner durch den Bürgermeister,
  - c) zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen durch den Bürgermeister,
  - d) für Darstellungen, die lediglich zur kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen durch den Bürgermeister.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens wird nicht erteilt
  - a) für Vereinsabzeichen, Uniformen von Angestellten, Sportbekleidung etc.,
  - b) für Warenpackungen,
  - c) für Programme, Fahrpläne, Speisekarten und sonstige Drucksachen.

Ausnahmen können insbesondere für Vereinsabzeichen zugelassen werden, wenn der Werbecharakter für die Stadt eindeutig feststeht, das betrifft auch Sportgruppen und Musikkapellen, die als Stadtauswahl, Stadtmannschaften oder sonstige offizielle Repräsentanten die Stadt vertreten.

Die Erlaubnis wird vom Bürgermeister erteilt.

### §4

Die Verwendung des Radeberger Stadtwappens in einer symbolisierenden Form, die vom amtlichen Wappen abweicht, kann genehmigt werden, wenn die Führung oder der Gebrauch die Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen. Über Grenzfälle entscheidet der Bürgermeister.

### §5

Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Radeberger Stadtwappens sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Radeberg zu richten.

Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

### §6

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Radeberger Stadtwappens wird nach der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden. Sie ist in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist;
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden;
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

### §7

Die Stadtverwaltung ist im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, bei Verwendung des Wappens für kommerzielle Zwecke eine Gebühr festzulegen.

### §8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Radeberg, den 03.12.1993

  
Dr. Petzold  
Bürgermeister

